



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche seitens der Leuwico GmbH & Co. KG („Leuwico“) von dem Lieferanten erworbene oder bezogene Waren und/oder Leistungen.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für Leuwico unverbindlich, auch wenn Leuwico ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Annahme der Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Liefergegenstände, Bestellnummer, Preis und Bestell- und Lieferdatum.
- 2.2. Ergänzung oder Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten gelten als neues Angebot und sind nur wirksam, wenn sie von Leuwico schriftlich bestätigt werden.
- 2.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Leuwico die Bestellung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt Leuwico, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

### 3. Preise

- 3.1. Die Preise des Lieferanten unterliegen den INCOTERMS 2000.
- 3.2. Die Vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus, es sei denn, dass andere Preistypen vereinbart wurden.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
- 4.2. Zahlungen von Leuwico erfolgen – sofern nichts anderes vereinbart wird – grundsätzlich durch Überweisung, und zwar nach Ablieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto

oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder bei der Zurückbehaltung von Forderungen wegen Mängeln zulässig.

- 4.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Leuwico ohne deren schriftliche vorherige Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Dies gilt nicht im Falle eines verlängerten Eigentumsvorbehalts sowie für Abtretungen an Unternehmen.

### 5. Liefertermin, Erfüllungsort

- 5.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sowie Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Leuwico zulässig.
- 5.2. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von Leuwico angegebenen Empfangsstelle an. Der Lieferant hat Leuwico unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch Leuwico enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.3. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann Leuwico eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Bestellwertes pro angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes geltend machen. Dem Lieferant bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass Leuwico infolge des Verzugs ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
- 5.4. Leuwico ist verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teilsendungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 5.5. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung angegebene Lieferort. Ist ein Lieferort nicht angegeben und ergibt sich dieser auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, hat der Lieferant dieses bei Leuwico zu erfragen.

### 6. Versand, Gefahrübergang

- 6.1. Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken sowie zu versenden und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzubehalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Leuwico aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung entstehen.
- 6.2. Versandpapiere wie z. B. Lieferscheine und Packzettel sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von Leuwico anzugeben.

- 6.3.** Mehrkosten, die Leuwico durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4.** Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der von Leuwico angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

## **7. Rechte von Leuwico bei Mängeln**

- 7.1.** Der Lieferant steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Gefahrübergang ein.
- 7.2.** Leuwico wird Mängel, sofern diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 7.3.** Erweist sich ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann Leuwico Nachherfüllung, d. h. nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Leuwico kann diese Rechte neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.
- 7.4.** Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Leuwico gesetzten angemessenen Frist, kann Leuwico den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatz anstatt der Leistung verlangen.
- 7.5.** Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird Leuwico wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung, so kann Leuwico anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritte verlangen. Die Schadenersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn diese tunlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Schadensrisiken im Zusammenhang mit einer Produkthaftung angemessen zu versichern.
- 7.6.** Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes, Urheberrechts oder sonstigen Rechts durch von dem Lieferanten gelieferte und von Leuwico vertragsgemäß genutzte Waren und/oder Leistungen gegen Leuwico Ansprüche erhebt, stellt der Lieferant Leuwico im Verhältnis zum Dritten von jeglicher Inanspruchnahme umfassend frei. Bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche seitens Dritter wird

Leuwico den Lieferanten angemessen unterstützen, wobei der Lieferant die in diesem Zusammenhang bei Leuwico anfallenden Kosten zu übernehmen hat.

- 7.7.** Erweist sich ein Werk während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann Leuwico Nacherfüllung verlangen, woraufhin der Lieferant nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen kann. Leuwico kann diese Nacherfüllung neben dem Erfüllungsanspruch auch schon vor dem Gefahrübergang geltend machen, sofern der Mangel zu diesem Zeitpunkt erkannt wird.

- 7.8.** Schlägt eine Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, ist sie für Leuwico unzumutbar, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder erbringt der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von Leuwico gesetzten angemessenen Frist, kann Leuwico den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen – auch im Wege eines Vorschusses – verlangen.

- 7.9.** Alternativ kann Leuwico unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.8. den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadenersatz anstatt der Leistung verlangen.

- 7.10.** In allen vorgenannten Fällen kann der Lieferant die Nacherfüllung nicht von der anteiligen oder vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung durch Leuwico abhängig machen. Er hat den Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

## **8. Hinweis- und Sorgfaltspflichten**

- 8.1.** Hat Leuwico den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, Leuwico unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

- 8.2.** Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind Leuwico zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 8.3.** Der Lieferant hat Leuwico Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der Konstruktiven Ausführung gegenüber bislang Leuwico erbrachten gleichartigen Lieferungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Leuwico.

- 8.4.** Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütung- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat

Leuwico auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Ersorgungserfordernissen bei jeder Lieferung hinzuweisen.

## **9. Beistellung**

**9.1.** Sämtliche von Leuwico dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von Leuwico. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen verwendet werden. Ihm überlassene Materialleistungen hat der Lieferant gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Materialien von Leuwico besteht nicht.

**9.2.** Soweit von Leuwico überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt Leuwico als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt Leuwico Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindungen oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Leuwico anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für Leuwico unentgeltlich verwahrt.

**9.3.** Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und die Leuwico auf Verlangen nachzuweisen.

## **10. Geheimhaltung**

**10.1.** Die Bestellung von Leuwico ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

**10.2.** Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von Leuwico nur nennen, wenn Leuwico dem vorher schriftliche zugestimmt hat.

## **10. Ersatzteile, Lieferbereitschaft**

**11.1.** Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, Leuwico zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

**11.2.** Stellt der Lieferant nach Ablauf der Ziffer 11.1. genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er Leuwico rechtzeitig und schriftlich über die Einstellung des Produktes unter Bezug auf die Leuwico – Bestellnummer zu unterrichten. Zudem hat er Leuwico Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

**11.3.** Der Lieferant ist verpflichtet, Fertigungsunterlagen für eine Dauer von 10 Jahren nach der letzten Lieferung aufzubewahren und auf Verlangen dem Besteller zur Verfügung zu stellen.

## **11. Schlussbestimmungen**

**12.1.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Leuwico und ihren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

**12.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Coburg.

**12.3.** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

**12.4.** Sollte ein oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu erfahren, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.